

09.12.98**A - Fz - In****Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem
Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV)****A. Zielsetzung**

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die amtliche Statistik auf das absolut Notwendige zu beschränken, um damit die Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten zu entlasten und bei knappen Ressourcen zur Kosteneinsparung in den öffentlichen Haushalten beizutragen. Der erweiterte Abteilungsleiterausschuß Statistik hatte dazu umfangreiche Einschränkungs- und Rationalisierungsempfehlungen vorgelegt, die, was den Agrarbereich anbetrifft, mit dem 3. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997 und dem Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juni 1998 weitgehend - soweit ohne Änderung des EG-Rechts realisierbar - umgesetzt worden sind.

Die vorgeschlagene Einstellung der jährlichen Erhebung über die Schweinebestände im August schafft zusätzliche Erleichterung. Weitere Überprüfungen haben zudem ergeben, daß die Erhebung über die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Durchführung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Daher soll in der Landwirtschaftszählung 1999 auf diesen Erhebungsteil verzichtet werden. Weiterhin kommt es bei der jährlichen Erhebung über die Erzeugung des vegetativen Vermehrungsgutes von Reben zu Doppelarbeiten zwischen den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie dem Bundessortenamt. Die Aufgabe soll daher künftig ausschließlich dem Bundessortenamt übertragen werden, das auch für die statistische Erfassung des Saat- und Pflanzgutes der übrigen landwirtschaftlichen Kulturen zuständig ist.

Um die vorgenannten Änderungen wirksam werden zu lassen, soll von der Ermächtigung in § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes Gebrauch gemacht werden, die die Möglichkeit einräumt, durch Erlaß einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates u.a. die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen.

B. Lösung

Aussetzung der Erhebungsmerkmale des Agrarstatistikgesetzes für die Erhebungen über die Schweinebestände im August, die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen und die Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben durch Rechtsverordnung. Die Laufzeit dieser Verordnung beträgt vier Jahre. Da bei den Erhebungen über die Schweinebestände und das Rebenpflanzgut ein dauerhafter Wegfall angestrebt wird, ist eine spätere Änderung des Agrarstatistikgesetzes erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
- keine -

2. Vollzugaufwand

Die vorgesehene Aussetzung von Erhebungsmerkmalen wird nach vorläufiger Schätzung bei den statistischen Ämtern zu Kostenentlastungen in Höhe von 494.800 DM jährlich führen, davon 33.800 DM beim Statistischen Bundesamt und 461.000 DM bei den Statistischen Ämtern der Länder. Außerdem wird sich der Erhebungsaufwand in den Gemeinden verringern. Des weiteren werden die Anerkennungsstellen für Rebenpflanzgut entlastet.

E. Sonstige Kosten

Bei der Wirtschaft entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine Kosten, vielmehr entfällt für bis zu 50.000 Betriebe mit Schweinehaltung jährlich zum 3. August und bei etwa 100.000 landwirtschaftliche Betrieben 1999 im Rahmen der Landwirtschaftszählung für den Erhebungsteil zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen die statistische Auskunftspflicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Einschränkungen nicht zu erwarten.

09.12.98

A - Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem
Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. Dezember 1998

031 (322) - 700 00 - Ag 108/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

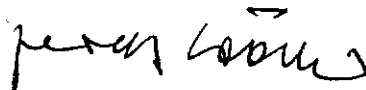
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Aussetzung von Erhebungs-
merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz
(AgrStatGAussV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.



**Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem
Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV)**

Vom

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462)
verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Folgende Erhebungsmerkmale des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635) werden ausgesetzt:

1. für die Erhebung über die Bestände an Schweinen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 die
Erhebungsmerkmale nach § 20 Nr. 2,
2. für die Erhebung über die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen nach
§ 33 Abs. 2 die Erhebungsmerkmale nach § 34 Abs. 1 Nr. 4,
3. für die Erhebung über die Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben nach § 70 die
diesbezüglichen Erhebungsmerkmale nach § 71 Abs. 1 Satz 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. August 1998 in
Kraft und am 31. Juli 2002 außer Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. September 1998
in Kraft und am 31. August 2002 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die amtliche Statistik auf das absolut Notwendige zu begrenzen, um damit zur Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten und auch zur Verschlinkung des Staates beizutragen. Nach der mit Kabinettsbeschuß vom 4. April 1995 eingeleiteten Überprüfung der Bundesstatistik hatte der erweiterte Abteilungsleiterausschuß Statistik Einschränkungs- und Rationalisierungsempfehlungen vorgelegt, die für den Agrarbereich inzwischen durch das 3. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) und das Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1626) weitgehend umgesetzt wurden.

Allerdings waren nicht alle Kürzungsvorschläge ohne Änderung des EG-Rechts realisierbar. Die vorgesehene Reduzierung der Erhebungen über die Schweinebestände kann daher nach zwischenzeitlicher Änderung der europäischen Rechtsvorschriften national geregelt werden. Weitere Überprüfungen haben außerdem ergeben, daß die Erhebung über die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Durchführung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt und die Erhebung über die Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben bisher zu Doppelarbeit in der Datenerfassung und -aufbereitung führte.

Um die vorgenannten Änderungen wirksam werden zu lassen, soll von der Ermächtigungsgrundlage in § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes Gebrauch gemacht werden. Danach kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren u.a. die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Merkmale aussetzen. Auf Grund der befristeten Geltungsdauer der Verordnung müssen die Änderungen, soweit sie unbefristet fortgelten sollen, später im Agrarstatistikgesetz dauerhaft geregelt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Aussetzung von Erhebungsmerkmalen erstreckt sich auf die Erhebung der Schweinebestände am 3. August, die Erhebung über die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen im Rahmen der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung 1999 und die jährliche Erhebung über die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben.

Zu Nummer 1

Der erweiterte Abteilungsleiterausschuß Statistik hatte empfohlen, künftig die Zahl der Erhebungen über die Schweinebestände von drei auf zwei im Jahr zu reduzieren; dabei sollte die repräsentative Zählung am 3. August entfallen. Dem stand die Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung (ABl. EG L 149 S. 1) insoweit entgegen, daß drei Zählungen vorgeschrieben waren. Auf Grund einer Initiative im Frühjahr 1996 hat die Bundesregierung erreicht, daß nach Vorschlag der Europäischen Kommission die eingangs genannte Richtlinie durch die Richtlinie 97/77/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenherden (ABl. EG L 10 S. 28) entsprechend geändert wurde. Danach kann die Kommission den Mitgliedstaaten auf Antrag gestatten, bei Schweinen zwei Erhebungen im Abstand von sechs Monaten durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch, daß die bisherige Qualität der Produktionsvorausschätzungen durch die Anwendung geeigneter Methoden beibehalten wird. Daraufhin hatte die Bundesrepublik Deutschland der Kommission im März 1998 einen Antrag auf Aussetzung der Bestandserhebung bei Schweinen im August ab dem Jahr 1998 mit der erforderlichen methodischen Dokumentation vorgelegt. Nach Prüfung haben die fachlich zuständigen Dienststellen der Kommission zwischenzeitlich mitgeteilt, daß die vorgelegte methodische Dokumentation positiv beurteilt wird. Der formelle Abschluß des Genehmigungsverfahrens und eine diesbezügliche Entscheidung der Kommission werden voraussichtlich bis Ende 1998 vorliegen. Im Vorgriff auf diese Regelung ist die Erhebung am 3. August 1998 im Einvernehmen zwischen Bund, Ländern und Kommission bereits nicht mehr durchgeführt worden.

Zu Nummer 2

Daten über die über Erzeugergemeinschaften, -organisationen und -zusammenschlüsse als auch auf der Basis von einzelvertraglichen Bindungen abgesetzten Mengen sowie über deren Anteil am Gesamtabatz sind für die Beurteilung der Wettbewerbsstellung der deutschen Landwirtschaft zweifellos von Bedeutung. In den vorangegangenen Landwirtschaftszählungen erbrachten unterschiedliche Fragestellungen aufgrund von fehlerhaften und kaum überprüfbaren Angaben sowie vielen Antwortausfällen allerdings keine sinnvollen Ergebnisse. Auch nach der Gestaltung des Erhebungsbogens für die Landwirtschaftszählung 1999 lassen die möglichen Abfragevarianten ähnliche Erhebungsschwierigkeiten bei den landwirtschaftlichen Betrieben erwarten, so daß dieser Erhebungsanteil in der kommenden Zählung ausgesetzt werden soll. Die Bemühungen um eine durchführbare Lösung, die zu verlässlichen Ergebnissen führt, sind fortzusetzen; dabei ist auch die Möglichkeit einer direkten Befragung der Erzeugergemeinschaften, -organisationen und -zusammenschlüsse zu prüfen.

Zu Nummer 3

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein sind nach der Verordnung (EWG) Nr. 940/81 der Kommission vom 7. April 1981 über die Meldung der für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben genutzten Flächen (ABl. EG Nr. L 96 S. 10) von den Mitgliedstaaten jährlich vor dem 31. März Meldungen über die für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben genutzten Flächen abzugeben. Im Agrarstatistikgesetz wird die Erhebung in § 71 geregelt. Neben den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ist das Bundessortenamt gemäß Erlass des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten seit 1988 mit der statistischen Erfassung des vegetativen Vermehrungsgutes von Reben beauftragt. Zur Vermeidung von Doppelarbeiten soll ab dem Weinwirtschaftsjahr 1998/99 die Erhebung, Aufbereitung und Veröffentlichung dieser Daten nur noch vom Bundessortenamt durchgeführt werden; die statistischen Ämter werden von diesen Aufgaben im Bereich des vegetativen Vermehrungsgutes von Reben entbunden. Das Bundessortenamt ist bei der Anwendung und Umsetzung saatzgutrechtlicher Regelungen beteiligt, erfaßt bereits die Saatgutvermehrungsflächen landwirtschaftlicher Arten (außer Reben) und koordiniert die Arbeit der Anerkennungsstellen für Rebenpflanzgut, die zugleich Auskunftspflichtige für die Statistik sind.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung. Der Entlastungseffekt für die Auskunftspflichtigen und die statistischen Ämter soll baldmöglichst eintreten. Die Regelung des Außerkrafttretens ist im Hinblick auf die nur befristet mögliche Aussetzung erforderlich.

C. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

1.2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehene Aussetzung von Erhebungsmerkmalen wird nach vorläufiger Schätzung zu folgenden durchschnittlichen jährlichen Minderkosten führen:

	Insgesamt	persönlich	sächlich
Gesamteinsparungen	494.800 DM	404.100 DM	90.700 DM
davon			
- Statistisches Bundesamt	33.800 DM	30.300 DM	3.500 DM
- Statistische Ämter der Länder	461.000 DM	373.800 DM	87.200 DM

Davon entfallen etwa 439.000 DM auf die Erhebung der Schweinebestände, 34.300 DM auf die Erhebung der überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen und 21.500 DM auf die Erhebung über die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben. Der Erhebungsaufwand in den Gemeinden wird sich ebenfalls verringern.

Außerdem werden die Anerkennungsstellen für Rebenpflanzgut von der doppelten Abgabe von Meldungen entlastet.

2. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug der Verordnung entstehen für die Wirtschaft keine Kosten. Bis zu 50.000 Betriebe mit Schweinehaltung werden jährlich zum 3. August und etwa 100.000 landwirtschaftliche Betriebe 1999 im Rahmen der Landwirtschaftszählung für den Erhebungsteil zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von der statistischen Auskunftspflicht befreit.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Einschränkungen nicht zu erwarten.

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem
Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV)

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.